

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 404 - 406

Befindet sich in der Reihe der Indossamente eine
Lücke, so ist zwar der Wechselinhaber nach Art. 36.
als Wechseleigenthümer nicht legitimirt, allein er hat
dennoch wechselrechtliches Klagerecht aus den der
Lücke nachfolgenden Indossamenten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß sie dabei an die Vorschriften der Concursordnung gebunden sind, also auch während der dießfälligen Verhandlung keine Separaterecution gegen den Creditar führen dürfen. Von dieser Regel macht aber der §. 22. der Ministerialverordnung vom 25. Januar 1850, §. 52 des R. G. Bl.**) eine Ausnahme zu Gunsten des Wechselgläubigers, indem er ihm das Recht einräumt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, folglich auch gerichtlich gepfändete Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte, nur sind die Gesuche gegen den Massevertreter zu richten. Es ist daher in einem solchen Falle der Vertreter der Concursmasse, auch wenn er zugleich deren Verwaltung besorgt, keineswegs als eine vom Creditar verschiedene Person zu betrachten. So wie daher der Creditar selbst die von Anton Funder wider ihn geführte Execution, außer dem Falle der Erlöschung des Rechtes dazu, nicht mit einer Klage bestreiten durfte, steht dieses auch nicht seiner Concursmasse zu.

Bq.

46.

Befindet sich in der Reihe der Indossamente eine Lücke, so ist zwar der Wechselinhaber nach Art. 36. als Wechseleigenthümer nicht legitimirt, allein er hat dennoch wechselrechtliches Klagerrecht aus den der Lücke nachfolgenden Indossamenten.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes, vom 2. Febr. 1861, §. 14589, vom §. 1860. Gerichtshalle 1862, S. 50.)

Als Giratarin und Inhaberin eines laut Protestes nicht eingelösten Wechsels klagte Martha Rolf denselben wider Georg Bergast ein und begehrte die Zahlung der Wechselsumme von 200 fl. Der Belangte bestritt das Klagerrecht, weil die Klägerin nicht durch eine zusammenhängende, bis auf sie hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümerin legitimirt sei.

Der Wechsel nämlich war von Samuel Rasch auf eigene Ordre ausgestellt, auf Martin Herb gezogen und von diesem acceptirt. Vom Aussteller und Remittenten war er an die Ordre der Brüder März, von diesen an die Ordre des Michael Hellfahrt girirt. Auf der Rückseite des Wechsels stand zuerst, jedoch nicht ganz in der Reihe, die Namensfertigung des Georg Bergast, dann das Biancogiro des Michael Hellfahrt; als letzte Giratarin war die Klägerin in den Besitz des Wechsels gelangt. Im Laufe der Verhandlung trug die Klägerin dem Belangten den Haupteid darüber auf, er schwöre: es sei unwahr,

***) Siehe dieses Archiv VI. Bd. S. 148.

daß, als er sein Biancogiro auf den Klagewechsel beifetzte, darauf das Biancogiro des Michael Hellfahrt bereits vorhanden war.

Das Prager Handelsgericht sprach der Klägerin die Wechselforderung unbedingt zu, das Prager Oberlandesgericht machte jedoch die Zahlungspflicht des Belangten von dem oben erwähnten Haupteide desselben abhängig.

„Der Beklagte, Georg Bergast,“ heißt es in den Gründen, „hat gestanden, daß er seine Namensunterschrift auf der Rückseite des Klagewechsels beifetzte. Diese Beifetzung seiner Unterschrift muß nach Art. 12. der Wechselordnung als ein Biancoindossament angesehen werden, und Georg Bergast mußte als Girant gemäß Art. 14. W.=D. für die Zahlung der Wechselsumme wechselrechtlich haften, wenn das Bedenken behoben wird, daß auf dem Wechsel das Giro der Brüder März an Michael Hellfahrt ausgefüllt erscheint und Michael Hellfahrt als Girant vor dem Georg Bergast nicht steht, weshalb sich die Indossamente nicht als zusammenhängend darstellen, wie es der Art. 36. W.=D. zur Legitimation des letzten Inhabers fordert.“

Die Klägerin behauptet nun, daß Georg Bergast sein Biancogiro dem bereits vorhandenen Biancogiro des Michael Hellfahrt statt nach-, vorgesetzt habe. Dieser Umstand ist allerdings geeignet, die für die Klägerin nachtheilige Folge der unterbrochenen Reihe der Indossamente zu beheben und deren Legitimation zur Klage zu begründen, und es ist auch diese Einrede zulässig, weil sie sich auf eine Handlung des Beklagten selbst bezieht, welcher aus der irrigen oder absichtlichen Verletzung seiner Unterschrift keinen Vortheil haben soll.

Hiernach muß der bei dem erhobenen Widerspruche des Gegentheils von der Klägerin im Namen des freiwilligen Vertretungsleiters Jakob Palm dem Beklagten aufgetragene Haupteid zur Erprobung des Umstandes, daß zur Zeit, als Georg Bergast sein Biancogiro auf den Klagewechsel beifetzte, darauf das Biancogiro des Michael Hellfahrt bereits vorhanden war, als erheblich angesehen, daher die Entscheidung der Streitsache von der Ablegung des erwähnten Haupteides durch den Beklagten abhängig gemacht werden.

Ueber das Revisionsbegehren der Klägerin bestätigte jedoch der oberste Gerichtshof das Urtheil des Handelsgerichtes aus folgenden Gründen:

Georg Bergast hat zugestanden, daß er den von Samuel Rasch auf eigene Ordre ausgestellten, von Martin Herb acceptirten Wechsel von 200 fl. ö. W. auf der Rückseite mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen habe. Dieses Indossament ist nach Art. 12. W.=D. gültig, obgleich es in bianco ausgestellt ist.

Nichtig ist es zwar, daß bei dem auf der Rückseite des Wechsels ersichtlichen Namen „Georg Bergast“ die zusammenhängende Reihe der Indossamente mangelt, indem von dem Wechsellaussteller Rasch der Wechsel an die Gebrüder März, von diesen aber an Michael Hellfahrt

girirt wurde, worauf das Biancoindossament des Georg Bergast und nach demselben erst jenes des Michael Hellfahrt erscheint.

Allein der Art. 36. der Wechselordnung erklärt, daß in dem Falle, wenn auf ein Biancoindossament ein weiteres Indossament folgt, angenommen werde, daß der Aussteller des Letzteren durch das Biancoindossament den Wechsel erworben habe. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer Uebertragung des Wechsels durch Biancoindossament jeder Besitzer des Wechsels als dessen Eigenthümer anzusehen ist*). Es muß also angenommen werden, daß Michael Hellfahrt den Wechsel erworben habe und daß dieser Wechsel mittelst dessen Biancogiro rechtmäßig an die Wechselinhaberin, d. i. an die Klägerin Martha Kolf geziehen sei. Sie ist daher zur Klage berechtigt.

Wenn nun gleich aus dem Wechsel selbst nicht zu entnehmen ist, wie Georg Bergast in die Reihe der Indossanten gelangte, so erklärt doch der Art. 81. der Wechselordnung deutlich, daß die wechselmäßige Verpflichtung Jeden treffe, welcher den Wechsel unterzeichnet hat. Befindet sich daher in der Reihe der Indossamente eine Lücke, so hat doch der Wechselinhaber auf jeden Fall gegen die der Lücke nachfolgenden Indossamente das Recht zu klagen. Unter diesen ist Georg Bergast der erste.

Im vorliegenden Falle ist es sonach zweifellos, daß Georg Bergast, obgleich selbst nicht vollständig als Giratar legitimirt, dennoch schon

*) In der Entscheidung vom 14. Januar 1862, Z. 96 u. 8637 vom J. 1861 ist jedoch die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen (Allg. österr. Gerichtszeitung 1862, S. 217. und Gerichtshalle 1862, S. 162). Der in diesem Falle vorgelegene Wechsel war von dem Aussteller an eigene Ordre ausgestellt und in bianco girirt, durch bloße Uebergabe von dem in bianco Giratar an einen Dritten begeben worden, der den so erworbenen Wechsel mit dem Biancogiro einlagte. Nachdem das Prager Handelsgericht den Kläger abgewiesen, dagegen das Prager Oberlandesgericht in seinem Sinne entschieden hatte, bestätigte der oberste Gerichtshof das Urtheil der ersten Instanz. Im Wesentlichen wird in den Gründen ausgeführt, daß eine Uebertragung des Wechsels im Sinne der Wechselordnung nur durch ein vollständiges oder ein Biancoindossament vor sich gehen und der Biancoindossatar daher den Wechsel nur dadurch weiter begeben kann, daß er den Wechsel jedenfalls wieder und zwar entweder voll oder in bianco indossire. (Art. 12. und 13.) Der gegentheilige Vorgang bilde im gegebenen Falle dem Wechselinhaber gegenüber die Einwendung der Nichtlegitimation (Art. 36.), indem nach dem Bemerkten ein Wechsel durchaus nicht ein auf den Ueberbringer lautendes Werthpapier ist, dessen bloßer Besitz zur Einklagung des dafür entfallenden Betrages berechtige.

Dagegen ist in der neuesten der bekannt gewordenen Entscheidungen, jener nämlich vom 21. August 1862, Z. 5190 (allg. österr. Gerichtszeitung S. 562), welcher im Wesentlichen der eben mitgetheilte Sachverhalt zu Grunde lag, zu der obigen Ansicht zurückgekehrt und ausdrücklich gesagt worden, „daß das Biancoindossament den Wechsel so lange, als nicht ein ausgefülltes vollständiges Giro vorliegt, zu einem auf den Ueberbringer lautenden Werthpapiere mache, wobei jeder Inhaber desselben als rechtmäßiger Eigenthümer gilt und daher auch nach Art. 36. der Wechselordnung zur Klage legitimirt sei.“